

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

GZ • BKA-410.071/0021-I/IKT/2016

ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG. GREGOR SCHMIED

PERS. E-MAIL • GREGOR.SCHMIED@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-+43 (1) 53115/202591

IHR ZEICHEN • BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 1
1017 WIEN

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem das Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Namensänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, das Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretungsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG);
Begutachtung; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bundeskanzleramt – Bereich Digitales und E-Government bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit der vorliegenden Novelle erfährt das „Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis“ eine deutliche Aufwertung. Neben der Eintragung einer Vorsorgevollmacht und deren Wirksamwerden, sowie Vereinbarungen über eine gewählte Erwachsenenvertretung, dient es künftig auch zur Eintragung einer gesetzlichen oder gerichtlichen Erwachsenenvertretung und Erwachsenenvertreterverfügungen. Im Ergebnis entsteht hier offenbar ein Register, in dem alle Informationen über bestehende Erwachsenenvertretungen aktuell und jederzeit abrufbar abgebildet werden.

Vertretungsweises Handeln ist nicht nur in der analogen „Papierwelt“ sondern auch im digitalen Bereich unter Verwendung der Funktion „Bürgerkarte“ (insbes. durch die technische Ausprägung als Handy-Signatur) vorgesehen und möglich. Mit einer Bürgerkarte (in all ihren technischen Ausprägungen) können stellvertretend für eine andere Person (Amts-) Geschäfte erledigt werden. Derzeit sind es immerhin rund

- 2 -

800.000 Personen, die über eine aktive Bürgerkartenfunktion verfügen. Elektronische Vollmachten können sowohl durch gewillkürte als auch durch gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter in Anspruch genommen werden. Einen wichtigen einschlägigen Anwendungsfall der elektronischen Vollmacht für den Bereich der Erwachsenenvertretung gibt es aus ho. Sicht insb. im Zusammenhang mit der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA).

Es wird daher angeregt, neben den bestehenden Abfragemöglichkeiten für das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis zusätzlich auch die Möglichkeit vorzusehen, die in diesem Register vorhandenen Informationen für Vertretungshandlungen mit der Bürgerkarte verwendbar zu machen. Für weiterführende Gespräche bezüglich der technischen Durchführbarkeit einer solchen Maßnahme steht das Bundeskanzleramt – Bereich Digitales und E-Government sehr gerne zur Verfügung.

12. September 2016
Für den Bundeskanzler:
KUSTOR

Elektronisch gefertigt